



Fachprüfungsordnung
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang
„Erwachsenenbildung/Weiterbildung“
(Adult and Further Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-82.pdf)

Geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ (Adult and Further Education) vom 20. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-16.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 32 Struktur des Studienganges	5
§ 33 ECTS-Leistungspunkte	5
§ 34 Module	5
§ 35 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 36 Studienbegleitende Leistungsnachweise	6
§ 37 Masterarbeit	6
§ 38 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den MA-Studiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangsbeauftragte bzw. einen Studiengangsbeauftragten für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen bzw. Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen und stellt sicher, dass die Abfolge des Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht. ³Die Entscheidungen der bzw. des Studiengangsbeauftragten können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der zuständigen Personen trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.
- (4) Zum bzw. zur Studiengangsbeauftragten kann auch der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewählt werden.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum MA-Studiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss sowie ein mindestens 6-wöchiges Praktikum gemäß den Vorschriften des § 32 Abs. 3 oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus; als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen wird, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht sind und die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.
- (3) ¹Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang. ²Eine weitere Einschreibung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 32 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 30 ECTS (1 Modul Allgemeine Pädagogik [Basis] 15 ECTS und 1 Modul Empirische Methoden [Basis] 15 ECTS), im Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung 45 ECTS (1 Modul [Basis] 15 ECTS, 2 weitere Module 30 ECTS), im Modul der Berufsorientierung 15 ECTS Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen sowie durch das Modul zur Masterarbeit 30 ECTS.
- (3) ¹Das Praktikum kann bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Bildungs- oder Erziehungsaufgaben und bei entsprechenden Forschungseinrichtungen stattfinden. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen reflektierenden Praktikumsbericht nachzuweisen. ⁴Das Praktikum dauert jeweils mindestens 6 Wochen oder 240 Stunden.
- (4) Die Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen werden in Veranstaltungen erworben, die speziell ausgewiesen werden.

§ 33 ECTS-Leistungspunkte

¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (Workload) ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bandbreite der Punkteverteilung ergibt sich aus der unterschiedlichen Arbeitsleistung; Näheres ist im Modulhandbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung geregelt.

§ 34 Module

¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung beschrieben

werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist innerhalb des gegebenen Lehrangebots frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³Dozentinnen bzw. Dozenten können von diesen Zugangsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 35 Anerkennung von Studienleistungen

¹An Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertretung.

§ 36 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der APO in der geltenden Fassung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Folgende studienbegleitende Leistungsnachweise bleiben unbenotet:
 - Schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Portfolios im Modul der Empirischen Forschungsmethoden,
 - mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Pädagogik und den Modulen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung,
 - schriftliche und mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen,
- (3) Alle schriftlichen Hausarbeiten sowie die Masterarbeit sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Leistungsnachweise in Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.

- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der entsprechenden Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin des Fachs Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.
- (5) ¹Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. Die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin bestellt. ⁴Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.